



## Bericht

### Verantwortliche Bereiche:

4.510 - Familienhilfen/Jugendamt  
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Renate Junghans (E-Mail: reate.junghans@luebeck.de Telefon: )

## Zwischenbericht Projekt "Poolbildung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung"

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.04.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.05.2014	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
15.05.2014	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
03.06.2014	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
10.06.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.06.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Überweisungsauftrag aus der Bürgerschaft an den Jugendhilfeausschuss, den Ausschuss für Soziales und den Ausschuss für Schule und Sport betr. Aufteilung im Schulhelferpool (VO/2013/00869)

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: SGB VIII und SGB XII

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Auskunft erteilen:

Frau Eva Mesch (4.510 – Familienhilfen/Jugendamt), Telefon: 122-5120  
Herr Dirk Schmäuser (2.500 – Soziale Sicherung), Telefon: 122-4441

### Bericht:

**Zwischenbericht  
Projekt „Poolbildung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung“**

## Einleitung

Die Fallzahlen der Integrationshelfer in Schulen sind innerhalb der letzten zwei Jahre deutlich angestiegen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (I-Hilfen wegen „seelischer Behinderung“) wurden im Januar 2011 49 Kinder durch I-Hilfen im Schulalltag begleitet, im Januar 2013 waren es 187 Kinder. Im Bereich der Sozialen Sicherung (I-Hilfen wegen körperlicher oder geistiger Behinderung) waren es Anfang 2011 insgesamt 70 Fälle, zwei Jahre später 99 Fälle. Die Zahl der Integrationshelfer in Schulen hat sich demnach innerhalb von zwei Jahren fast verdreifacht.

Diese Entwicklung ist auf die integrative Beschulung und auf den zunehmenden Förderbedarf bereits bei Einschulung zurückzuführen. Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern ist im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz verankert. Der gemeinsame Unterricht von Schülern mit Behinderung ist festgeschriebener Standard und zunehmende Realität. Teilweise haben diese Schüler erheblichen Assistenz- und Förderbedarf, auch in medizinischer und pflegerischer Hinsicht. Da immer mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderung Regelschulen statt Förderzentren besuchen, steigt der Unterstützungsbedarf. An Regel- und Förderschulen werden Anforderungen gestellt, die sie ohne Jugend- bzw. Sozialhilfe nicht erfüllen können.

Mit dem gesamtstädtischen Projekt „Poolbildung zur Beförderung einer inklusiven Beschulung“ soll die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen am Unterricht sichergestellt werden. Ziele einer möglichst unbürokratischen Erbringung von Leistungen sind

- für die betroffenen Kinder und ihre Eltern eine ausreichende Hilfeleistung ohne zusätzliches Antrags- und Verwaltungsverfahren und ärztliche Gutachten
- für die Schulen und die freien Träger eine größtmögliche Flexibilität
- für die Stadt als Sozial- und Jugendhilfeträger eine verbesserte Kostensteuerung im Vergleich zu individuell erbrachten Leistungen

Mit in Lübeck anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe ist eine Projektvereinbarung über die flexible Erbringung von Hilfen zur Schul- und Klassenbegleitung abgeschlossen worden. Mit dieser Vereinbarung wurden die Leistungen der Jugendhilfe und der sozialen Sicherung gebündelt und den Trägern ein Gesamtbudget für alle Integrationshelfer an Regelschulen zur Verfügung gestellt.

Dieses vorangestellt, wird auf den Auftrag der Bürgerschaft VO/2013/00869 vom 26. 09. 2013 wie folgt berichtet:

### **1. Die Aufteilung der Träger im Schulhelferpool nach Stadtteilen und dazugehörigen Schulen/ Ob die Integrationshelfer pädagogisches Fachpersonal sind/ Wieviele Stunden die Schulhelfer arbeiten**

Die Aufteilung der Träger nach Stadtteilen ist auf der Grundlage der für die Schulsozialarbeit gebildeten und damit vorhandenen Schulsozialräume erfolgt. Für die Koordination der Helfer in den einzelnen Schulen besteht eine feste Trägerzuständigkeit im jeweiligen Schulsozialraum

Die Träger halten für alle Regelschulen im gesamten Stadtgebiet Schulbegleiter vor und stellen diese den Schulen unmittelbar zur Verfügung. Hier arbeiten die Träger

übergreifend, d.h. verschiedene Träger sind in einem Schulsozialraum oder auch an einer Schule mit Integrationshilfen tätig. Zurzeit werden an 59 Schulen 450 Kinder von 181 IntegrationshelferInnen betreut (**Anlage 1**).

Grundsätzlich sind Integrationshelfer sog. „sozial erfahrene Personen“. Es sind aber auch zunehmend ErzieherInnen (47), sozialpäd. AssistentInnen (18), FSJler (6) und sonstige (8) Fachkräfte (Heilerzieher, Lehrer, Dipl.Soz.päd.) als IntegrationshelferInnen tätig.

## **2. Die Höhe der Zuschüsse der Hansestadt an die einzelne Träger / Wonach die Höhe des Zuschusses an die Träger berechnet wird**

Das Gesamtbudget beträgt lt. Projektvereinbarung

EUR 2.383.000 für das Schuljahr 2013/2014 (ohne die Standorte Grundschule Eichholz, Lauerholz und Grönauer Baum)

EUR 2.793.000 für das Schuljahr 2014/2015 (mit allen, den Schulsozialräumen zugeordneten Lübecker Schulen).

Auf der Grundlage der Schülerzahlen und von sozialen Indikatoren, der bisherigen Bedarfslage und der Einschätzung der Förderzentren wurde ein Wochenstundenkontingent ermittelt. Im Schuljahr 2013/2014 wurden 2.748 Wochenstunden und im Schuljahr 2014/2015 3.224 Wochenstunden erwartet, so dass sich bei einem Stundensatz von 21,50 €/Helfer und unter Berücksichtigung von Sachkosten für Klassenfahrten in Höhe von 20.000 € p.a das Budget abbildet.

## **3. Ob Eltern bei der Erstellung des Hilfeplans formal auf ihren individuellen Hilfeanspruch verzichten**

Ein Hilfeplanverfahren, analog sonstiger Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, wird bei der Bündelung der Hilfen nicht durchgeführt. Eltern verzichten nicht formal auf ihren Antrag, das Kind erhält die Hilfe im Klassenverbund, nicht als Einzelfallhilfe.

Soweit Eltern Anträge stellen, wird – wie bisher – ein Verwaltungsverfahren durchgeführt. Bei Feststellung eines Hilfebedarfes erhält der zuständige Sozialraumträger den entsprechenden Bescheid und ist auf Grundlage der Projektvereinbarung verpflichtet, die Hilfe „aus dem Pool“ zu leisten.

## **4. Zahl und Art der bisher eingegangenen Beschwerden und an welchen Schulen diese vorkamen**

Offizielle, von LeistungsempfängerInnen vorgebrachte Beschwerden im rechtlichen Sinne liegen keine vor.

Die Umstellung von der Einzelfallhilfe hin zur flexiblen Erbringung von Hilfen zur Schul- und Klassenbegleitung war jedoch erwartungsgemäß auch von Sorgen, Missverständnissen und Anlaufschwierigkeiten begleitet.

An 12 Schulen wandten sich in 20 Fällen Eltern von Kindern mit seelischer Behinderung persönlich an die MitarbeiterInnen des Jugendamtes. Ihre Fragen und Unsicherheiten - meist zum Betreuungsumfang ihrer Kinder - konnten durch

konstruktive Gespräche in den jeweiligen Schulen, mit den Trägern, den Eltern und Mitarbeitern des Jugendamtes geklärt werden. In einer gleichen Anzahl von Einzelfällen haben sich die Eltern von Kindern mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung an den Bereich Soziale Sicherung gewandt. Auch hier konnten die bestehenden Probleme durch gemeinsame Gespräche mit den zu beteiligenden Stellen gelöst werden.

Im Juni 2013 hat die „Elterninitiative Integration“ vor der Einführung des Poolmodells bei der Kommunalaufsicht sozial- und vergaberechtliche Bedenken gegen die Umstrukturierung der Lübecker Schulbegleitung vorgebracht. Eine Prüfung des Ministeriums kam zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen geltende Normen nicht ersichtlich ist (**Anlage 2**).

Auf eine Abfrage des Schulamtes zur Umsetzung des Pools für Integrationshilfen zeigten sich einzelne Schulen mit der Zuweisung von Helferstellungen unzufrieden. Hier wurden Gespräche mit VertreterInnen der Jugendhilfe und der sozialen Sicherung, der freien Träger, der Kooperativen Erziehungshilfe und dem Schulamt geführt. Einige Anliegen konnten kurzfristig durch Stundenaufstockung in Form von Umverteilung realisiert werden. In anderen Fällen verständigte man sich auf eine Optimierung der Abläufe im kommenden Schuljahr.

Von allen Seiten ist den Gesprächen stets die Kernidee der Bündelung der Hilfen ohne „lästige“ Verwaltungsverfahren und „stigmatisierende“ kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten als ausserordentlich positiv bewertet worden. Das Modell des flexiblen Helfereinsatzes erfüllt auch Bedarfe unterhalb der Schwelle der Eingliederungshilfe. Bei konsequenter Umsetzung des Inklusionsgedankens wird sich diese Leistung ausweiten müssen, denn in den geführten Gesprächen ist unter dem Aspekt Inklusion deutlicher Mehrbedarf angemeldet worden.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2014 ( L 9 SO 222/13 B ER) hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht den Verantwortungsbereich der Schule für Aufgaben der Inklusion verdeutlicht. Die Schule habe Maßnahmen anzubieten, dass behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit den übrigen Schülerinnen und Schülern beschult werden können. Inklusion dürfe nicht zu Lasten der Sozialhilfe gehen. Es ist daher zu erwarten, dass das Land in Umsetzung des Schulgesetzes entsprechend tätig wird.

Die freien Träger haben zum Lübecker Poolmodell ebenfalls ein positives Resümee, bezogen auf das erste Schulhalbjahr, abgegeben (**Anlage 3**).

Nach Abschluss der Projektlaufzeit wird ein ausführlicher Bericht vorgelegt.

**Anlagen :**

Anlage 1 – Aktuelle Trägerliste plus Schulhelferzahl

Anlage 2 – Stellungnahme Ministerium

Anlage 3 - Trägerbericht

Senator/in Annette Borns

Senator/in Sven Schindler

Schulsozialraum	Schulen	Anzahl der Schulbegleiter	Zuständiger Anbieter
<b>Buntekuh</b>	Grundschule Koggenweg, Grundschule Groß Steinrade, Baltic-Schule, Grundschule Schönböcken	<b>16</b>	<b>Kinderwege gGmbH</b> Weidenweg 5, 23562 Lübeck Herr Karschny; karschny@kinderwege.de
<b>Moisling</b>	Heinrich-Mann-Schule, Mühlenweg-Schule, Schule Niendorf	<b>10</b>	<b>Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen Lübeck e.V.</b> Schwartauer Allee 67, 23554 Lübeck Detlef Wulff; wulff@verband-luebeck.de
<b>St. Lorenz Süd</b>	Johannes-Prassek-Schule, Holstertor Grund- und Gemeinschaftsschule, Bugenhagen- Schule, Luther-Schule	<b>13</b>	<b>In Via e.V.</b> katholische Mädchensozialarbeit Lübeck Josephinenstraße 27, 23554 Lübeck Claudia Berndt; berndt@invia-luebeck.de
<b>St. Lorenz Nord A</b>	Schule Tremser Teich, Julius-Leber-Schule, Paul-Gerhard-Schule, Schule Falkenfeld-Vorwerk, Pestalozzi-Schule, Friedrich-List- Schule, Emil-Possehl-Schule, Paul-Burwik-Schule	<b>25</b>	<b>Arbeiterwohlfahrt Südholstein gGmbH</b> Moislinger Allee 96, 23556 Lübeck Frau Prüß; rene.pruess@awo-sh.de
<b>St. Lorenz Nord B</b>	Gotthard-Kühl-Schule, Carl-Jacob-Burkhard-Gymnasium, Astrid-Lindgren-Schule, Schule Wilhelmshöhe	<b>10</b>	<b>Malteser Hilfsdienste gGmbH</b> Josephinenstraße 27, 23554 Lübeck Hr. Comach; Roland.Combach@malteser.org
<b>Innenstadt</b>	Dom-Schule, Marien-Schule, Berend-Schröder-Schule, Oberschule zum Dom, Johanneum, Ernestinenschule, Katharineum Emanuel-Geibel-Schule, Hanseschule	<b>13</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfeverbund KJSH- Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen</b> An der Untertrave 56/57, 23552 Lübeck Fr. Varner-Tümmeler; a.varner-tuemmler@kjhv-hl.de
<b>St. Gertrud A</b>	Stadtpark-Schule, Geschwister- Prenski-Schule, Dorothea-Schlözer- Schule, Lauerholz-Schule	<b>17</b> (ohne Schule Lauerholz)	<b>Malteser Hilfsdienste gGmbH</b> Josephinenstraße 27, 23554 Lübeck Roland.Combach@malteser.org
<b>St. Gertrud B</b>	Thomas-Mann-Gymnasium, Albert-Schweitzer-GGS, Marli-Schule, Maria-Montessori-Schule, Anton-Schilling-Schule, Wakenitz- Schule, Waldorf-Schule, Schule Eichholz	<b>18</b> (ohne Schule Eichholz)	<b>Kinder- und Jugendhilfeverbund KJSH-Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen</b> An der Untertrave 56/57, 23552 Lübeck Fr. Varner-Tümmeler; a.varner-tuemmler@kjhv-hl.de
<b>Schlutup</b>	Willy-Brandt-Schule	<b>8</b>	<b>Malteser Hilfsdienste gGmbH</b> Josephinenstraße 27, 23554 Lübeck Hr. Comach; Roland.Combach@malteser.org
<b>St. Jürgen</b>	St.-Jürgen-GGS, Kaland-Schule, Schule Grönauer-Baum, Paul-Klee- Schule, Schule Wulfsdorf, Schule Krummesse, Kahlhorst-Schule, Schule Niederbüssau	<b>25</b>	<b>Arbeiterwohlfahrt Südholstein gGmbH</b> Moislinger Allee 96, 23556 Lübeck Prüß, Renate: rene.pruess@awo-sh.de
<b>Kücknitz</b>	Trave-Gymnasium, Trave-GGS, GS Rangenberg, Grundschule Utkiek, GS Roter Hahn,	<b>17</b>	<b>Vorwerker Diakonie gGmbH</b> Triftstr. 139-143, 23554 Lübeck, Regenberg, Lutz; regenbergl@vorwerker-diakonie.de
<b>Travemünde</b>	Stadtschule, Schule am Meer	<b>9</b>	<b>Malteser Hilfsdienste gGmbH</b> Josephinenstraße 27, 23554 Lübeck Hr. Comach; Roland.Combach@malteser.org
<b>gesamt</b>		<b>181</b>	





Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Elterninitiative Integration  
c/o Björn Soltwedel  
Moltkestraße 1a  
23564 Lübeck

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 28.06.2013  
Mein Zeichen: VIII 242 – 450.111-03  
Meine Nachricht vom:

Dorit Krost  
Dorit.Krost@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-5330  
Telefax: 0431 988-5416

16.09.2013

### Ihr Schreiben vom 28.06.2013 - Schulbegleitung

Sehr geehrter Herr Soltwedel,

nachdem mir nunmehr die Stellungnahme der Hansestadt Lübeck vorliegt, nehme ich wie folgt zu Ihren Kritikpunkten Stellung:

#### A. pauschale Summe für freie Träger

Sie befürchten, dass die pauschale Bezahlung der freien Träger zu einer Deckelung bei den Leistungen der Integrationshilfe führt.

Dies ist nicht der Fall. Die Budgetierung der Bezahlung der Leistungserbringer hat keinen Einfluss auf die Ansprüche der Leistungsberechtigten und deren Erfüllung. Der Anspruch auf Schulbegleitung richtet sich gegen die Hansestadt Lübeck als örtlichem Träger der Sozialhilfe. Gemäß dem Individualisierungsgrundsatz (§ 9 Abs. 1 SGB XII) wird der Bedarf für jedes Kind individuell ermittelt und entsprechend dem Bedarf wird ihm dann Unterstützung zuteil.

Wenn die Hansestadt Lübeck mit den Leistungserbringer vereinbart, für eine pauschale Summe die Leistung der Schulbegleitung ohne Beschränkung der Leistungsberechtigten zu erbringen, so betrifft diese Regelung nur das Verhältnis der Stadt zu den Leistungserbringern (siehe auch zu D und E).

#### B. „Auslagerung“ von Aufgaben der Leistungsträger auf Leistungserbringer oder andere Dritte

Die Aufgabenübertragung seitens der Stadt auf die freien Träger ist rechtmäßig. § 5 SGB XII besagt, dass Wohlfahrtsverbände und freie Träger von den Trägern der Sozialhilfe bei der Leistungserbringung zu beteiligen sind. Dies beinhaltet auch die Durchführung von Aufgaben des Sozialhilfeträgers. Es ist daher zulässig, wenn freie Träger in Lübeck die Aufgabe der Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung übernehmen und für den Sozialhilfeträger durchführen.

Gegenüber den Leistungsberechtigten bleibt die Hansestadt Lübeck verantwortlich. Sollte der Bedarf eines einzelnen Kindes nicht durch die Tätigkeit der freien Träger gedeckt

werden, besteht weiterhin der Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger, für die Deckung des individuellen Bedarfs zu sorgen. Eine „Kappung“ bestehender Ansprüche erfolgt nicht. Aus dem gleichem Grund darf auch die Bedarfsermittlung von der Hansestadt Lübeck auf die freien Träger übertragen werden, wenn sich die Stadt diese Bedarfe zu eigen macht. Eine rechtswidrige Auslagerung der Bewilligung der Eingliederungshilfe ist nicht gegeben, da es weiterhin bei der Verantwortlichkeit des Sozialhilfeträgers für diese Leistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten bleibt.

#### C. Festlegung von bestimmten Leistungserbringern

Der Vertrag der Hansestadt Lübeck mit freien Trägern der Stadt bzgl. der Integration behinderter Kinder in Regelschulen schließt nicht das in § 9 SGB XII geregelte sogenannte Wunschrecht der Leistungsberechtigten aus.

Wünschen des Leistungsberechtigten ist dann zu entsprechen, wenn sie angemessen sind. Ist die Erfüllung mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden, soll der Sozialhilfeträger in der Regel den Wünschen nicht nachkommen. Voraussetzung für dieses sogenannte Wunschrecht ist, dass überhaupt ein Anspruch auf Sozialleistung dem Grunde nach besteht und mehrere Handlungsalternativen in Betracht zu ziehen sind. Ist beides gegeben, kommt das Wunschrecht nur zum Tragen, wenn der Wunsch insbesondere unter Kostengesichtspunkten angemessen ist.

Das von der Hansestadt Lübeck angebotene Modell des Integrationshelfer-Pools wurde zwei Jahre lang getestet. Im Ergebnis erwies sich das Modell als erfolgreich. Beschwerden, dass die Leistungsberechtigten mit dieser Art der Leistungserbringung nicht einverstanden sind, tauchten nicht auf. Daher konnte die Hansestadt Lübeck davon ausgehen, dass der Integrationshelfer-Pool grundsätzlich dem Wunschrecht der Leistungsberechtigten entspricht und dieses Modell daher als zentrale Art der Leistungserbringung anbieten. Sollte sich bei der Bedarfsfeststellung für einen Leistungsberechtigten ein Erfordernis für eine individuelle Einzelbetreuung durch einen Integrationshelfer ergeben, kommt grds. das Wunschrecht in Betracht und ein selbständiger Integrationshelfer außerhalb des Integrations-Pools der freien Träger könnte als Leistungserbringer ausgesucht werden. Voraussetzung ist, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist und sich sein Einsatz bei einer Zweck-Mittel-Analyse als angemessen erweist.

Ihr Vorwurf, Eltern würden falsch bzgl. des Wunschrechts beraten, ist nicht näher belegt. Wenn es um die Frage geht, ob überhaupt ein Anspruch auf Schulbegleitung besteht, ist das Wunschrecht noch gar nicht betroffen. Wenn streitig ist, ob die Leistung aus dem Integrationshelfer-Pool die „richtige“ ist, kann ausdrücklich ein selbständiger Integrationshelfer außerhalb des Integrationshelfer-Pools beantragt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht den Betroffenen die Widerspruchsmöglichkeit zur Verfügung.

#### D. Leistungserbringer als Architekten der Umstrukturierung

#### E. fehlende Ausschreibung

Im System des SGB XII als gesetzliche Grundlage für die Leistung Schulbegleitung werden keine Aufträge im vergaberechtlichen Sinne durch den Sozialhilfeträger vergeben. Die Leistungsabwicklung erfolgt im Rahmen des sogenannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses.

Zum einen besteht das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Leistungsberechtigten. Hier bewilligt der Sozialhilfeträger dem Leistungsberechtigten die notwendige Leistung.

Sodann nimmt der Leistungsberechtigte den entsprechenden Dienst aufgrund eines zwischen ihnen geschlossenen Vertrages in Anspruch.

Der Sozialhilfeträger wiederum hat mit dem Dienst vertragliche Vereinbarungen zu Leistung, Qualität und Entgelt abgeschlossen. Voraussetzung für den Abschluss solcher Vereinbarungen ist, dass die Träger unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Der Sozialhilfeträger vereinbart also nur das „Wie“ der Leistungserbringung; über das „Ob“ entscheidet der Leistungsberechtigte. Eine Ausschreibung bzw. ein Vergabeverfahren seitens der Hansestadt Lübeck kann folglich nicht stattfinden.

Aus den oben dargestellten Gründen ist ein Verstoß gegen geltende Normen nicht ersichtlich.

Gleichwohl kann es zu gerade zu Beginn eines neuen Modells wie des Integrationshelfer-Pools zu Anlaufschwierigkeiten oder Missverständnisse kommen. Ich bitte Sie, sich in solchen Fällen an die Hansestadt Lübeck zu wenden. Ihre Hinweise und kritischen Bemerkungen können der Stadt helfen, die Arbeitsweise des Modells zu optimieren und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Dorit Krost

## **Anlage 3 )**

### **Trägerbericht zum Lübecker Poolmodell Integrativer Hilfen in Schule**

**Berichtszeitraum: 01.08 2013 – 01.04. 2014**

Seit nunmehr acht Monaten gelangt in Lübeck ein neues Modell der Gewährung integrativer Hilfen in Schule zur Anwendung: in Abkehr von einer reinen Einzelfallorientierung bietet das Modell durch den Einsatz von dauerhaft den Schulen bzw. einzelnen Lerngruppen zugewiesener Helferinnen und Helfer die Gestaltung einer behindertengerechten, inklusiv orientierten Lernsituation. Die Helferinnen und Helfer sind sozial erfahrene Personen oder Fachkräfte unterschiedlicher Professionen, die mit Schule gemeinsam an der Gestaltung inklusiver Bedingungen im jeweiligen Klassenverband arbeiten.

Für die am Prozess Beteiligten lassen sich für das grundsätzliche gemeinsame Interesse am Lübecker Poolmodell integrativer Hilfen in Schule folgende Ziele beschreiben:

- Teilhabe ermöglichen (Kinder),
- eigenes Recht im Sinne der Kinder umgesetzt zu sehen (Eltern)
- kindgerechten Unterricht erleben und gestalten und Verteilungsgerechtigkeit für alle Kinder herstellen können (Schule),
- Deckelung des dramatischen Kostenanstiegs im Bereich der Eingliederungshilfe, reduzierter Verwaltungsaufwand (HL) Stabilität von Arbeitsstrukturen und auskömmliche Budgetsituation (Träger)
- Inklusion umsetzen (SH).

In der Vergangenheit war die Situation der Eingliederungshilfe in Schule wie folgt geregelt:

- Einzelfallorientierung mit Gutachten und Antragsbescheidung durch GutachterInnen und Verwaltung
- hoher Aufwand für Familien und Fachkräfte
- zeitlich begrenzte, oft zu spät beginnende Maßnahmen und sich unterjährig verändernde Stundenkontingente (besonders im Bereich seelisch behinderter Kinder) bzw. sich verzögernde Verlängerungsbescheide
- regelhaft zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse in Anpassung an den jeweiligen Bewilligungszeitraum, öfter wechselndes Personal an Schule, geringer Fachkräfteanteil (Konkurrenzsituation anderer Arbeitsfelder angesichts des Fachkräftemangels)
- geringe Kooperationsmöglichkeiten aller Beteiligten
- stark steigende Einzelfallanträge in den vergangenen fünf Jahren

Folgende Rahmenbedingungen zeichnen das Modell im Einzelnen aus:

- kontinuierlicher Einsatz von Begleitkräften im Unterricht vom ersten bis zum letzten Schultag
- flexibler Einsatz der Helferinnen und Helfer im schulischen Alltag, gesteuert durch die jeweils aktuelle Bedarfslage der Kinder, Reduzierung der Doppeleinsätze mehrerer HelferInnen in einer Klasse
- weiterhin Sicherstellung notwendiger Hilfen für SchülerInnen, die einer besondere Einzelfallbegleitung bedürfen
- enge Kooperation zwischen jeweils verantwortlichem Jugendhilfeträger und Schule – Entwicklung gemeinsamer, behinderten- und eingliederungshilferechtlich wirksamer Strategien und Konzepte

- verantwortliche Organisation der zwölf Schulsozialräume durch sieben freie Träger und Einbindung, der an Schule auch bislang tätigen Träger und Kräfte
- Übertragung von Steuerungsverantwortung im Schulsozialraum auf die freien Träger auf Basis des bestehenden Kooperationsvertrages
- Verwaltung und Verteilung von finanziellen Mitteln nicht auf den Einzelfall bezogen, sondern als Budget für den jeweiligen Schulsozialraum: nach Feststellung einer Auskömmlichkeit des Budgets langfristige finanzpolitische Planungssicherheit der Kommune

Der aktuelle Erfahrungsstand des Projektes stellt sich nach den ersten fünf Monaten wie folgt dar:

- Das Modell wird - nach einer Erhebung des Schulamtes - von vielen Beteiligten insbesondere hinsichtlich der flexiblen Einsatzmöglichkeiten der Hilfen als positiv bewertet, die Ausstattung mit Kontingenzstunden nicht an jedem Standort als ausreichend beschrieben.
- Die Anzahl der Antragstellungen konnten deutlich reduziert werden; durch kontinuierliche Fallgespräche mit Schule und Eltern wurden eher konkrete Maßnahmen umgesetzt, als Antragsverfahren produziert: aktuell noch ca. 20 Antragsverfahren zu vormals ca. 290, teilweise unterjährig mehrfach zu begutachtender Verfahrensabläufe
- Nach wie vor gibt es Unterschiede in der tatsächlichen Bedarfsfeststellung: einerseits wird noch sehr vom Einzelfall ausgegangen, tatsächlich muss auch die aktuelle Situation der Lerngruppe betrachtet werden (bspw. im Falle einer Häufung von verhaltensauffälligen Kindern in einer Klasse, die für sich alleine genommen alle eine "grenzwertige" Bedarfslage aufweisen, in der Gesamtheit aber die Klassensituation sprengen)
- Grundsätzlich erreicht das neue Modell eine hohe Anzahl von Kindern (ca. 450), von denen ein nicht zu unterschätzender Anteil bislang keine Hilfe erfahren haben (mangelnde Möglichkeiten der Eltern, Antragstellung unterblieben etc.).
- die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten HelferInnen sind mittlerweile längerfristig stabil, teilweise unbefristet; durch Verbindung von Vor- und Nachmittagsangeboten konnten auf Grund der dadurch nunmehr auskömmlichen Arbeitsverhältnisse auch Fachkräfte gewonnen werden
- Auch bei geringeren Fallzahlen und einer Rückkehr zu einer Einzelfallprüfung wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Steigerung des Eingliederungshilfebedarfs zu verzeichnen gewesen.

Als Fazit kann festgehalten werden:

- Im ersten Schritt erscheinen die IntegrationshelferInnen in Form einer behindertenrechtlich angemessen arbeitenden Gruppenassistenz in den Klassen angekommen. Die konkrete Ausgestaltung der Arbeit und die Entwicklung von Konzepten integrativer Arbeit in Schule wird dank der stabilen Personalsituation zunehmend möglich und kann erfolgreich weiter entwickelt werden.
- Weitere KooperationspartnerInnen werden in das Modell eingebunden: BIS-Autismus Schulsozialarbeit, KEH, Kinder- und JugendpsychiaterInnen (hier: zweite Beteiligungsrunde) und weitere PartnerInnen, aber auch schulische Institutionen (AG Schulleitungen zur Integrationshilfe) sowie Elternvertretungen und Selbsthilfvereine. Ziel ist hierbei eine breitere Beteiligung und eine bessere Zusammenarbeit zwischen allen am Kind beteiligten Kräften.
- Vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Diskussion (LSG-Urteil 02-2014) sollten unmittelbar eindeutige Gespräche mit dem Ministerium für Bildung zu Möglichkeiten des Landes an einer Finanzierungsbeitragung am Lübecker Poolmodell geführt werden. Die

Interpretation des Urteils zur Beteiligung von Schule am Inklusionsprozess gibt hier positive Möglichkeiten einer Entlastung des kommunalen Budgetanteils.

- Im Zuge der weiteren Analyse der Ergebnisse der ersten Projektphase erscheint eine Fortschreibung der finanziellen Planung des Umfangs des Budgets notwendig: nur eine als - realistisch – auskömmlich ausgestattete Budget-Situation kann letztendlich als erfolgreich erlebt werden.
- Grundsätzlich sind sich Träger, Verwaltung und Schule darin einig, dass das aktuelle Modell zukunftsweisende Funktion auch über Lübeck hinaus besitzt, um die Idee der Inklusion, also des gemeinsamen Lebens und Lernens behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher in Schule, zumindest perspektivisch, zu befördern.

Lübecker Trägerverbund Integrationshilfe in Schule – c/o j. karschny, kinderwege ggmbh